

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR BAUSTELLENINSTALLATION DER STADT WETZIKON

Fassung vom 9. Oktober 2025

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Bestandteil des baurechtlichen Entscheids** Diese allgemeinen Bedingungen fassen die wichtigsten Vorschriften und Anforderungen für Baustellen im Gebiet der Stadt Wetzikon zusammen. Sie sollen Bauherrschaften, Planenden und Unternehmen eine klare Orientierung geben, um die gesetzlichen Bestimmungen korrekt umzusetzen und die Sicherheit, den Umwelt- und Gewässerschutz zu gewährleisten.
- 1.2 Umweltschutz auf Baustellen** Die geltenden Umweltschutzzvorschriften sind einzuhalten. Hinweise zur Planung und Umsetzung finden Sie auf der Website des Kantons Zürich unter:  
<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/umweltschutz-auf-baustellen.html>
- 1.3 Baustelleneinrichtung auf privatem Grund** Container, Bauleitungsbüros und Parkplätze für Handwerker dürfen grundsätzlich nur auf privatem Grund eingerichtet werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Material auf öffentlichem Grund ist nur mit einer Bewilligung der Abteilung Hochbau erlaubt.
- 1.4 Nutzung privater Grundstücke** Die Nutzung von privatem Grund ist mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern direkt abzusprechen. Die Regelungen zu Nachbargrundstücken finden sich in den §§ 229 und 230 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).
- 1.5 Krane und angrenzende Grundstücke** Ragt der Kran über ein Nachbargrundstück hinaus, ist die Zustimmung der betroffenen Eigentümer erforderlich.
- 1.6 Nutzung öffentlichen Grundes** Wenn Teile der Baustelle (z. B. Materiallager, Kran, Parkplätze) auf öffentlichem Grund stehen, ist frühzeitig ein Konzessionsgesuch bei der Abteilung Tiefbau einzureichen. Formulare finden Sie unter:  
<https://www.wetzikon.ch/de/verwaltung/abteilungen/detail/detail.php?i=73>
- 1.7 Sperrungen von öffentlichem Straßenraum** Für Sperrungen oder die Nutzung von öffentlichem Raum (z. B. Entfernen von Parkplätzen, Signalisationen) ist eine Genehmigung der Abteilung Sicherheit erforderlich. Kontakt: 044 931 24 14, [sicherheit@wetzikon.ch](mailto:sicherheit@wetzikon.ch)
- 1.8 Grabarbeiten** Für Gräben oder ähnliche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist vor Baubeginn eine Bewilligung der Abteilung Tiefbau nötig. Formulare:  
[https://www.wetzikon.ch/de/verwaltung/abteilungen/73\\_bau-planung+-+umwelt](https://www.wetzikon.ch/de/verwaltung/abteilungen/73_bau-planung+-+umwelt)

<b>1.9 Sicherheit</b>	Die Baustelle muss gemäss SIA-Norm 118 und VSS-Norm 640 886 abgesichert und gut signalisiert sein. Fahrzeuge und Fussgänger dürfen nicht gefährdet werden. Die Bauherrschaft haftet für Unfälle bei Pflichtverletzungen.
<b>1.10 Einhausung und Sichtschutz</b>	Baustellen entlang öffentlicher Wege müssen bis mindestens 2 m Höhe eingezäunt werden. An Ein- und Ausfahrten sind durchsichtige Bauwände zu verwenden, um die Sicht zu gewährleisten. Werbebanner oder abgestellte Fahrzeuge in diesen Bereichen sind nicht erlaubt.
<b>1.11 Zu- und Ausfahrten</b>	Baustellenzufahrten müssen vorwärts befahren werden. Wege sind mit Fahrtrichtung zu kennzeichnen. Bei Fahrmanövern im öffentlichen Bereich ist geschultes Sicherheitspersonal erforderlich.
<b>1.12 Sauberkeit und Straßenfreiheit</b>	Rettungswege (mind. 3.5 m Breite) sind stets freizuhalten. Straßenverschmutzungen durch Baustellenverkehr sind sofort zu reinigen, sonst erfolgt die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft.
<b>1.13 Brand- und Explosionsschutz</b>	Fluchtwege sind freizuhalten, feuergefährliche Stoffe korrekt zu lagern und geeignete Löschmittel bereitzuhalten. Gasflaschen dürfen nur in gesicherten Gitterschränken im Freien aufbewahrt werden.
<b>1.14 Entsorgung und Gewässerschutz</b>	Bauabfälle und Abwasser müssen gemäss SIA-Norm 430 und 431 sowie der Gewässerschutzverordnung entsorgt werden. Zementhaltiges oder trübes Abwasser darf nicht in Kanalisation oder Gewässer eingeleitet werden.
<b>1.15 Kontrolle der Baustellenabwässer</b>	Der pH-Wert des abgeleiteten Wassers muss zwischen 6.5 und 9.0 liegen. Messungen, Kontaktdata der Fachperson und Protokolle sind vor Ort verfügbar zu halten.
<b>1.16 Luftreinhaltung und Lärmschutz</b>	Massnahmen zur Luftreinhaltung und Lärminderung richten sich nach den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/amt.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/amt.html</a> ).
<b>1.17 Schutz von Bäumen und Natur</b>	Für geschützte Bäume ist ein Baumschutzkonzept durch eine Fachperson zu erstellen. Schutzzonen dürfen weder befahren noch als Lager genutzt werden. Weitere Informationen: <a href="https://www.vssg.ch/">https://www.vssg.ch/</a>
<b>1.18 Abfallentsorgung während der Bauzeit</b>	Die Zugänglichkeit für den Sammeldienst (KEZO) muss gewährleistet sein. Änderungen sind mit der Stadt Wetzikon <a href="mailto:entsorgung@wetzikon.ch">entsorgung@wetzikon.ch</a> und der KEZO <a href="mailto:sad@kezo.ch">sad@kezo.ch</a> abzusprechen.